RAHMENVERTRAG

ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON IT-GRUNDSCHUTZ-PRAKITKER SCHULUNGEN NRW

LOS 1
SCHULUNGSSTANDORT DÜSSELDORF

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf, dieses vertreten durch Frau Ministerin Ina Scharrenbach, ebenda,

- nachfolgend „**Auftraggeber des Rahmenvertrages**“ -

und

[…]
[…]
[…]

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ –

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel 3
§ 1 Vertragsgegenstand 4
§ 2 Leistungsumfang und Pflichten des Auftragnehmers 5
§ 3 Beauftragung 6
§ 4 Schulungen 8
§ 5 Prüfungen und Zertifikate 9
§ 6 Schulungsleiter 9
§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen 10
§ 8 Vertragslaufzeit, Kündigung 11
§ 9 Vertraulichkeit und Datenschutz 12
§ 10 Subunternehmer 13
§ 11 Unabhängigkeit und Akquisitionsverbot 14
§ 12 Nutzungsrechte 14
§ 13 Haftung 14
§ 14 Schlussbestimmungen 15
ANLAGENSPIEGEL 17

Präambel

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das für Digitalisierung und Informationssicherheit zuständige Ministerium (im Folgenden: „**Auftraggeber des Rahmenvertrages**“), beabsichtigt, die Informationssicherheit auf Landesebene sowie auf kommunaler Ebene zu stärken.

Um dieses Ziel zu erreichen, möchte der Auftraggeber des Rahmenvertrages im Rahmen des Projekts „Durchführung von IT-Grundschutz-Praktiker Schulungen NRW“ den Landesbehörden sowie allen nordrhein-westfälischen Kommunen und von diesen beherrschten IT-Dienstleistern eine Möglichkeit anbieten, wirtschaftlich, einfach und effizient ihre Informationssicherheitskenntnisse durch gezielte Schulungen der Informationssicherheitsbeauftragten/-verantwortlichen[1] und gegebenenfalls zusätzlich des IT-Betriebspersonals zum IT-Grundschutz-Praktiker auszubauen. Der Auftragnehmer muss die IT-Grundschutz-Praktiker Schulungen nach den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (im Folgenden: „**BSI**“) durchführen.

Zu diesem Zweck hat das MHKBD aufgeteilt in fünf Lose Rahmenverträge vergeben, auf deren Grundlage die (abrufberechtigten) Auftraggeber (im Folgenden „**Abrufberechtigte**“) nach Bedarf den Dienstleister (im Folgenden „**Auftragnehmer**“) mit entsprechenden Schulungen beauftragen dürfen, ohne zuvor ein zusätzliches förmliches Vergabeverfahren durchführen zu müssen. Die Rahmenverträge zwischen dem MHKBD und den Auftragnehmern sind zivilrechtlich als echter Vertrag zugunsten Dritter ausgestaltet. Die Abrufberechtigten werden als Dritte in den Rahmenvertrag miteinbezogen und erhalten auf Abruf einen eigenen Anspruch gegen den Auftragnehmer, ohne selbst Rahmenvertragspartei zu sein. Im Falle eines Abrufs wird unter dem Rahmenvertrag ein Einzelvertrag zwischen dem jeweils abrufenden Abrufberechtigten (im Folgenden: „**Auftraggeber des Einzelvertrages**“) und dem Auftragnehmer geschlossen.

Der Rahmenvertrag sieht kein bestimmtes Auftragsvolumen oder eine Mindestauftragssumme vor.

Dieser Vertrag betrifft Los 1 (Schulungsstandort Düsseldorf).

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1
Vertragsgegenstand

(1) Leistungsgegenstand dieses Rahmenvertrages sind Schulungen und Prüfungen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) am Schulungsstandort Düsseldorf. Der Rahmenvertrag regelt die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen den Parteien (der Auftraggeber des Rahmenvertrages und der Auftragnehmer werden im Folgenden als „**Parteien**“ bezeichnet) sowie die wesentlichen Konditionen der zwischen dem Auftragnehmer und den Auftraggebern der Einzelverträge jeweils durch Einzelabruf zustande kommenden Einzelverträge. Abrufberechtigte sind in Nordrhein-Westfalen:

- die Behörden, Betriebe und Einrichtungen des Landes und der Kommunen,
- die IT-Dienstleister, die vom Land Nordrhein-Westfalen und/oder den nordrhein-westfälischen Kommunen unmittelbar oder mittelbar beherrscht werden.

(2) Die Rechte und Pflichten der Parteien werden durch die Regelungen dieses Rahmenvertrages, sowie dessen Anlagen und den weiteren Vertragsgrundlagen, die Bestandteile des Rahmenvertrages werden, bestimmt, wobei die Rangfolge der Reihenfolge entspricht (Klarstellend sei angemerkt, dass dies auch für die Einzelverträge gilt):

- Rahmenvertrag,
- Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**),
- die übrigen Vergabeunterlagen,
- Angebot des Auftragnehmers nebst Anlagen (**Anlage 2**),
- Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG - NRW/VOL) für die Vergabe von Dienstleistungen unter Berücksichtigung und nach Maßgabe des Gesetzes zur Sicherung von Tarifentgelten bei öffentlichen Vergaben in Nordrhein-Westfalen (Tarifentgeltsicherungsgesetz TESG), sowie
- die einschlägigen, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, sowie sonstige vorformulierte Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht Vertragsbestandteil.

(4) Der Rahmenvertrag hat im Zweifel Vorrang vor allen weiteren zwischen den Parteien im Zusammenhang mit den Schulungen und Prüfungen geschlossenen Verträgen. Bei Widersprüchen gilt stets die höhere Qualität als vereinbart. Der Rahmenvertrag ist stets als Auslegungshilfe heranzuziehen.

(5) Der Auftragnehmer hat vor Vertragsschluss die in Abs. 2 aufgeführten Vertragsgrundlagen sowie die Vergabeunterlagen sorgfältig überprüft und bestätigt, dass er in diesen keine Widersprüche, Fehler, Unvollständigkeiten etc. bezüglich des Leistungsinhaltes festgestellt hat. Sofern gleichwohl unter den Vertragsgrundlagen oder innerhalb der einzelnen Vertragsbestandteile bezüglich des Leistungsumfanges und der Art und Weise der Ausführung Widersprüche bestehen sollten, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber des Rahmenvertrages hierauf schriftlich hinweisen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber des Rahmenvertrages unverzüglich, spätestens vor der Ausführung der betroffenen Leistung, aufzufordern, die Unstimmigkeiten zu klären und eine Entscheidung über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung zu treffen.

(6) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er sich ein ausreichendes und vollumfassendes Bild über sämtliche kalkulationsrelevante Tatsachen gemacht hat. Er bestätigt insbesondere, dass er sich über Art und Umfang der von ihm zu erbringenden Leistungen kundig gemacht und die damit verbundenen Risiken sowie die sich daraus ergebenden Leistungen berücksichtigt hat.

§ 2
Leistungsumfang und Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber des Einzelvertrages, auf dessen Abruf die Schulungen und Prüfungen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers des Einzelvertrages zu konzipieren, vorzubereiten und durchzuführen bzw. abzunehmen („Einzelauftrag“). Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Schulungsteilnehmer bei erfolgreicher Absolvierung der Abschlussprüfung das in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) genannte Zertifikat auszustellen, dem jeweiligen Auftraggeber des Einzelvertrages zu übergeben.

Zwecks Aufbaus eines Netzwerks ist der Auftragnehmer darüber hinaus verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) definierten Daten des Auftraggebers des Einzelvertrages bzw. der Teilnehmenden abzufragen und an den Auftraggeber des

Rahmenvertrages weiterzugeben, soweit der jeweilige Teilnehmende eine entsprechende Einwilligungserklärung abgegeben und noch nicht widerrufen hat.

(2) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber des Einzelvertrages. Der Auftragnehmer wird dabei die Interessen des Auftraggebers des Einzelvertrages jederzeit bestmöglich wahrnehmen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber des Einzelvertrages im Rahmen der vereinbarten Leistungen über Probleme und alle bei der Durchführung seiner Leistungen wesentlichen Umstände sowie über sonstige Angelegenheiten, die für den Vertragsgegenstand wesentlich sind oder sein können, unverzüglich und unaufgefordert in Textform (z.B. per Mail) zu unterrichten.

(4) Der Leistungsumfang richtet sich nur nach den Einzelabrufen und -verträgen. Aus diesem Rahmenvertrag ergibt sich kein Anspruch des Auftragnehmers auf ein bestimmtes Auftragsvolumen oder auf eine Mindestauftragssumme. Die Abrufberechtigten sind durch diesen Rahmenvertrag nicht daran gehindert, Dritte außerhalb des Rahmenvertrages mit den vertragsgegenständlichen Leistungen zu beauftragen.

(5) Der Auftragnehmer berichtet dem Auftraggeber des Rahmenvertrages vierteljährlich über seine Tätigkeit unter dem Rahmenvertrag. Dies umfasst insbesondere Informationen bezüglich der Anzahl der abgerufenen Schulungen sowie – soweit die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen betroffen ist zusätzlich – der individuellen Auftraggeber der Einzelverträge und der Teilnehmer an den beauftragten Schulungen und Prüfungen sowie der ausgestellten Zertifikate.

§ 3
Beauftragung

(1) Die Abrufberechtigten dürfen auf Grundlage und zu den Konditionen dieses Rahmenvertrages Einzelaufträge zur Durchführung von Schulungen und Prüfungen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) erteilen. Diese Berechtigung ist als echter Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 Abs. 1 BGB) zu verstehen. Mit dem Einzelauftrag schließen die Abrufberechtigten mit dem Auftragnehmer jeweils einen gesonderten Einzelvertrag zur Durchführung von Schulungen („Einzelvertrag“). Dritte, insbesondere der Auftraggeber des Rahmenvertrages, werden nicht Vertragspartei des jeweiligen Einzelvertrages, wenn sie nicht selbst Auftraggeber im Sinne dieses Einzelvertrages sind.

(2) Wenn mehrere Abrufberechtigte zeitgleich eine Schulung abrufen, sämtliche verpflichtenden Schulungskontingente des Auftragnehmers in dem Monat des Abrufs jedoch schon erfüllt sind, werden die Abrufberechtigten nach dem Prinzip „First Come, First Served“ bedient.

(3) Die Terminplanung und organisatorische Koordination der Schulungen obliegt dem Auftragnehmer unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Abrufberechtigten.

(4) Zur Initiierung des Abrufs muss der Abrufberechtigte dem Auftragnehmer in Textform mitteilen

a) dass eine Schulung gewünscht ist,

b) die Anzahl der Teilnehmenden und das gewünschte Schulungsformat (Präsenz, Hybrid oder Remote),

c) wer hierfür der zentrale Ansprechpartner auf Seiten des Abrufberechtigten ist.

(5) Der Auftragnehmer muss dem Abrufberechtigten innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang der Mitteilung nach Abs. 4 mindestens drei Schulungstermine im gewählten Format zur Auswahl anbieten. Die angebotenen Termine müssen innerhalb der üblichen Geschäfts- und Dienstzeiten liegen. Der erste angebotene Termin muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Abs. 4 liegen. Weist der Auftragnehmer nach, dass er aufgrund anderer Schulungsverpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag ausgelastet ist, verlängert sich dieser Zeitraum auf drei Wochen.

(6) Der Abrufberechtigte wählt einen der angebotenen Termine und teilt die Auswahl dem Auftragnehmer in Textform mit. Mit Zugang der Terminauswahl kommt ein Einzelvertrag über die Durchführung der Schulung zustande. Der Auftragnehmer bestätigt den Termin unverzüglich in Textform.

(7) Kann der Abrufberechtigte keinen der nach Abs. 6 angebotenen Termine wahrnehmen, teilt er dies dem Auftragnehmer mit. Dieser muss dem Abrufberechtigten daraufhin innerhalb von fünf Werktagen mindestens drei weitere Termine anbieten. Kommt auch danach keine Einigung auf einen Termin zustande, stimmen sich der Abrufberechtigte und der Auftragnehmer unverzüglich auf geeignetem Wege über einen einvernehmlichen Termin ab.

(8) Der Auftragnehmer darf eine terminierte Schulung absagen, wenn vier oder weniger Teilnehmende angemeldet sind. Die Absage muss mit einem Vorlauf von mindestens

14 Kalendertagen vor dem Schulungstermin schriftlich gegenüber den betroffenen Auftraggebern der Einzelverträge erfolgen.

(9) Im Falle einer Absage nach Abs. 8 muss der Auftragnehmer den betroffenen Teilnehmenden unverzüglich mindestens drei alternative Schulungstermine anbieten. Die Teilnehmenden sind über die Absage und die Alternativtermine zu informieren; eine einseitige Umbuchung durch den Auftragnehmer ohne ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen Teilnehmenden ist unzulässig.

§ 4
Schulungen

(1) Die Schulungen des Auftragnehmers müssen die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie die Vorgaben des BSI erfüllen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).

(2) Der Auftragnehmer muss die Schulungen in Präsenz (Vor-Ort), Remote oder Hybrid anbieten. Das Schulungsformat bestimmt der jeweilige Auftraggeber des Einzelvertrages bei Abruf nach § 3 Abs. 4. Der Auftragnehmer muss während der Rahmenvertragslaufzeit in der Lage sein, sämtliche Formate anzubieten.

(3) Der Auftragnehmer stellt sämtliche für die ordnungsgemäße Durchführung der Schulungen erforderliche Infrastruktur bereit. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung geeigneter marktüblicher Schulungsräumlichkeiten am Schulungsstandort bei Vor-Ort-Schulungen sowie einer geeigneten, funktionsfähigen Videokonferenzplattform bei Remote- oder Hybrid-Schulungen.

(4) Der Auftragnehmer darf Teilnehmende verschiedener Auftraggeber der Einzelverträge in gemeinsamen Schulungen zusammenfassen. An den Schulungen dürfen ausschließlich Teilnehmende teilnehmen, die von einem Abrufberechtigten im Sinne von § 1 Abs. 1 angemeldet wurden.

(5) Der Auftragnehmer muss eine geeignete digitale Angebotsübersichtsseite mittels Webseite bereitstellen, die die aktuellen Angebotstermine möglicher Schulungen für die Abrufberechtigten darstellt. Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).

§ 5
Prüfungen und Zertifikate

(1) Der Auftragnehmer muss Teilnehmern der Schulungen eine Prüfung anbieten und im Falle des Bestehens ein entsprechendes Zertifikat ausstellen.

(2) Bei der Abnahme von Prüfungen muss der Auftragnehmer die Vorgaben der vom BSI veröffentlichten „Prüfungsbedingungen für den IT-Grundschutzpraktiker“ in der aktuell gültigen Fassung beachten.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).

§ 6
Schulungsleiter

(1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen durch die in seinem Angebot (**Anlage 2**) benannten drei Schulungsleiter. Die Schulungsleiter müssen eigene Angestellte des Auftragnehmers sein.

(2) Schulungsleiter und zugleich Ansprechpartner auf Seiten des Auftragnehmers sind:

- […]
- […]
- […]

(3) Der Auftragnehmer darf die Schulungsleiter mit Einwilligung des Auftraggebers des Rahmenvertrages gegen andere Personen austauschen und zusätzlich andere Schulungsleiter einsetzen. Der Auftraggeber des Rahmenvertrages wird seine Einwilligung erteilen, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass die andere/zusätzliche Person die Anforderungen der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) erfüllt, über eine mindestens gleichwertige Eignung, Erfahrung und Qualifikation verfügt und keine erheblichen Gründe gegen den Einsatz der anderen/zusätzlichen Person sprechen.

(4) Verstößt der Auftragnehmer gegen die vorgenannten Bestimmungen, kann der Auftraggeber des Rahmenvertrages ihm eine angemessene Frist zur Auswechslung des Schulungsleiters setzen und erklären, dass er den Rahmenvertrag nach fruchtlosem Ablauf kündigen werde (§ 8 Abs. 6 lit. a) dieses Vertrages).

(5) Die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen unterliegen nicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers des Einzelvertrages. Beide Parteien

werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Arbeitnehmerüberlassung zu verhindern.

§ 7
Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Der Auftraggeber des Einzelvertrages zahlt dem Auftragnehmer die nach dem jeweiligen Einzelabruf und -vertrag fällige Vergütung zzgl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Für jeden Schulungsteilnehmer erhält der Auftragnehmer eine Pauschalvergütung in Höhe von

pro Schulungsteilnehmer

netto EUR […].

(3) Sämtliche für die Erbringung der vereinbarten Leistungen anfallenden Kosten sind durch die Pauschalvergütung abgegolten. Dies umfasst insbesondere auch die Kosten für die Bereitstellung der Schulungsinfrastruktur nach § 4 Abs. 3, namentlich Schulungsräumlichkeiten, adäquates Catering, Videokonferenzplattform und Infrastruktur zu (online-)Verifizierung der Zertifizierung. Die Pauschalvergütung beinhaltet sämtliche Auslagen und Nebenkosten des Auftragnehmers (Spesen, Übernachtungs- und Fahrtkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Post- und Fernsprechgebühren, Druck- und Versandkosten, Bürokosten, gesetzliche Abgaben etc.).

(4) Die Vergütung gilt für die gesamte Vertragsdauer und schließt - mit Ausnahme von Leistungsänderungen - Nachforderungen jeglicher Art aus. Mit der Vergütung werden sämtliche Einzelleistungen des Auftragnehmers abgegolten, die zur Erbringung der Vertragsleistungen nach den Regelungen dieses Rahmenvertrages erforderlich sind, insbesondere auch die Konzeption sowie Vorbereitung der Schulungen sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Prüfungsvorbereitung, -durchführung und Abnahme abgegolten. Davon umfasst ist insbesondere auch die Erstellung der Zertifikate.

(5) Der Auftraggeber des Einzelvertrages erteilt keine pauschale Zustimmung zur Zahlung zusätzlicher Kosten.

(6) Der Auftragnehmer rechnet seine Tätigkeiten jeweils zum Ende eines Kalendermonats gegenüber dem Auftraggeber des Einzelvertrages ab, es sei denn, es greift auf Verlangen des Auftraggebers des Rahmenvertrages die Regelung aus Abs 7.

(7) Auf Verlangen des Auftraggebers des Rahmenvertrages muss der Auftragnehmer die Rechnungen für die vollständig abgeschlossenen Leistungen aus dem Einzelabruf und -vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für das vorherigen Kalendermonat (Monat der Kostenübernahme) gebündelt in Form einer Sammelrechnung an den Auftraggeber des Rahmenvertrages an eine vom diesem benannte Rechnungsadresse übersenden. Die Sammelrechnung enthält als Anlage sämtliche in den Rechnungszeitraum fallenden Einzelrechnungen und zudem einen addierten Rechnungsbetrag, den der Auftraggeber des Rahmenvertrages mit einer Überweisung und einem Verwendungszweck begleichen kann. Der Auftraggeber des Rahmenvertrages darf verlangen, dass der Auftragnehmer ihm nur die Rechnungen für die vollständig abgeschlossenen Leistungen einer Untergruppe von Auftraggebern von Einzelverträgen, insbesondere der Kommunen, übersendet.

Der Auftraggeber des Rahmenvertrages muss dem Auftragnehmer das Verlangen in Textform bis zum dritten Werktag des Monats der Kostenübernahme mitteilen. Verlangt der Auftraggeber des Rahmenvertrages rechtzeitig die gebündelte Übersendung der Rechnungen, darf der Auftragnehmer den jeweiligen Auftraggebern der Einzelverträge keine Rechnung nach Abs. 6 übersenden.

Der Auftragnehmer muss der Sammelrechnung sämtliche Teilnahmenachweise beifügen.

(8) Der Auftraggeber des Einzelvertrages ist nicht verpflichtet, einen Abschlag oder eine Vorauszahlung gleich welcher Art zu leisten. Die Rechnungen sind auf den Auftraggeber des Einzelvertrages auszustellen und an die Rechnungsadresse des Auftraggebers des Einzelvertrages zu übersenden.

(9) Der Auftragnehmer fügt seinen Rechnungen Nachweise über die Erbringung der in Rechnung gestellten Leistungen bei.

(10) Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der ordnungsgemäß und prüffähig ausgestellten Rechnung fällig.

(11) Der Auftraggeber des Einzelvertrages darf die Zahlung von in Rechnung gestellten Leistungen verweigern, soweit der Auftragnehmer die Leistungen nicht durch ausreichende Nachweise belegt hat.

§ 8
Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Der Rahmenvertrag beginnt mit dem Zuschlag auf das Angebot des Auftragnehmers.

(2) Der Rahmenvertrag endet 48 Monate nach Beginn der Vertragslaufzeit. Die maximale Laufzeit des Rahmenvertrages beträgt demnach vier Jahre.

(3) Die Erteilung der Einzelaufträge ist auf die Vertragslaufzeit nach Abs. 2 beschränkt. Für die Einzelaufträge sind die Vertragspflichten und Verjährungsfristen etc. für jeden Einzelauftrag gesondert zu betrachten und können die Laufzeit dieses Rahmenvertrages übersteigen.

(4) Der Höchstwert der im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen beträgt max. EUR 1.000.000 (netto). Mit Erreichen des Höchstwerts endet der Rahmenvertrage, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bereits geschlossene Einzelverträge bleiben unberührt.

(5) Der Auftraggeber des Rahmenvertrages kann den Rahmenvertrag jederzeit mit einer Frist von vier Wochen ordentlich kündigen. Das Recht des Auftragnehmers, den Rahmenvertrag ordentlich zu kündigen, ist ausgeschlossen.

(6) Der Auftraggeber des Rahmenvertrages und der Auftragnehmer sind berechtigt, den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber des Rahmenvertrages liegt insbesondere vor, wenn

a) die von ihm gesetzte Frist zur Auswechslung eines Schulungsleiters des Auftragnehmers fruchtlos abgelaufen ist (§ 6 Abs. 4 dieses Vertrages);

b) der Auftragnehmer in schwerer Weise gegen die Regelungen dieses Rahmenvertrages verstößt.

(7) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9
Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer erfüllt bei der Ausübung sämtlicher Tätigkeiten unter diesem Rahmenvertrag und den Einzelverträgen die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere nach DSGVO und DSG NRW.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die IT-Infrastruktur, auf der die im Rahmen der Schulungen erhobenen Daten gehostet und verarbeitet werden, dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen aufweist.

(3) Der Auftragnehmer hat alle für den Auftrag eingesetzten Mitarbeitenden und/oder Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der

DSGVO schriftlich zu verpflichten und über die möglichen Rechtsfolgen bei Verstößen zu belehren. Die Verpflichtung hat sich dabei an die Vorgaben des Art. 5 DSGVO (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten) zu halten. Es ist vertraglich sicherzustellen, dass sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftragnehmer und den Mitarbeitenden und/oder Erfüllungsgehilfen fortbesteht. Auf Verlangen sind dem Auftraggeber des Rahmenvertrages die schriftlichen Verpflichtungen der Mitarbeitenden und/oder Erfüllungsgehilfen durch den Auftragnehmer nachzuweisen.

(4) Sofern der Auftragnehmer generative KI-Systeme bei der Leistungserbringung einsetzt, stellt er sicher, dass keine im Rahmen dieses Vertrages oder der Einzelverträge erhobenen oder erhaltenen Daten zum Training, zur Optimierung oder zur Weiterentwicklung von KI-Modellen oder KI-Systemen verwendet oder diesen als Eingabe zugeführt werden.

§ 10
Subunternehmer

(1) Der Einsatz von Nachunternehmern durch den Auftragnehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers des Rahmenvertrages in Textform. Die Zustimmung für den Einsatz von Nachunternehmern, die der Auftragnehmer in seinem Angebot benannt hat, gilt mit Zuschlag als erteilt. Der Auftraggeber des Rahmenvertrages kann die Zustimmung im Übrigen nur aus sachlichem Grund verweigern, insbesondere wenn für den Nachunternehmer nicht die Eignung gemäß den Anforderungen aus der Bekanntmachung und die Erfahrung des Schulungspersonals nachgewiesen wird.

(2) Der Auftraggeber des Rahmenvertrages ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung zum Einsatz eines Nachunternehmers aus sachlichem Grund zu widerrufen, insbesondere bei begründeten Beschwerden über die Leistungserbringung des Nachunternehmers oder bei Verstößen gegen vertragliche Pflichten. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall unverzüglich für einen geeigneten Ersatz zu sorgen.

(3) Werden Leistungen des Auftragnehmers durch Nachunternehmer durchgeführt, so ist der Auftragnehmer für diese ebenso verantwortlich wie für eigenes Personal. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass von ihm beauftragte Nachunternehmer zur Erledigung der Aufgaben fachlich und persönlich geeignet sind. Der Auftragnehmer steht für die Qualität der durch Nachunternehmer erbrachten Leistungen sowie für die terminliche Erfüllung ein. Die Gesamtverantwortung liegt beim Auftragnehmer.

(4) Setzt der Auftragnehmer Nachunternehmer unter Verstoß gegen diese Vorgaben ein, so ist der Auftraggeber des Rahmenvertrages zur außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages und die Auftraggeber der Einzelverträge zur außerordentlichen Kündigung dieses Einzelvertrages berechtigt.

§ 11
Unabhängigkeit und Akquisitionsverbot

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Erbringung der geschuldeten Leistung zu Neutralität. Es ist dem Auftragnehmer, etwaigen Nachunternehmern sowie dem eingesetzten Schulungs- und Prüfungspersonal untersagt, die Durchführung der Schulungsmaßnahme und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Leistungen dazu zu nutzen, den teilnehmenden Personen bzw. deren Organisationen eigene andersartige Dienstleistungen oder Produkte anzubieten, zu bewerben oder entsprechende Vertriebskontakte anzubahnen.

(2) Ein Verstoß gegen das Akquisitionsverbot nach Absatz 1 stellt einen schwerwiegenden Mangel bei der Leistungserbringung und einen wichtigen Grund im Sinne von § 8 Abs. 6 dar, der den Auftraggeber des Rahmenvertrages zur außerordentlichen Kündigung dieses Rahmenvertrages berechtigt.

§ 12
Nutzungsrechte

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber des Einzelvertrages ein zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, nicht-ausschließliches internes Nutzungsrecht an allen im Rahmen der Einzelverträge übergebenen Schulungsunterlagen ein.

(2) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber des Rahmenvertrages ein zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, nicht-ausschließliches internes Nutzungsrecht an allen im Rahmen des Rahmenvertrages erstellten Arbeitsergebnissen, inklusive Evaluationsergebnissen und statistischen Auswertungen ein.

§ 13
Haftung

(1) Es gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers des Einzelvertrages folgende Regelungen:

(2) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert beschränkt. Beträgt der Auftragswert weniger als 50.000,- €, wird die Haftung auf 50.000,- € beschränkt. Im Falle von Sachschäden ist die Haftung auf eine Million Euro beschränkt, wenn der Auftragswert geringer als eine Million Euro ist.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, sind Ansprüche aus entgangenem Gewinn ausgeschlossen.

(4) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei Garantieversprechen.

§ 14
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Rahmenvertrag oder der ihm beigefügten Anlagen bedürfen der Schriftform in Form einer von dem Auftraggeber des Rahmenvertrages und dem Auftragnehmer unterzeichneten Änderungsurkunde, soweit nicht eine strengere Formvorschrift gilt. Dieses Schriftformerfordernis kann nicht mündlich abbedungen werden. Zwischen den Parteien wurden keine über diesen Rahmenvertrag hinausgehenden Nebenabreden getroffen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Rahmenvertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmungen werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung des Rahmenvertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt. In Kenntnis der Rechtsprechung des BGH zu § 139 BGB ist es der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und § 139 BGB insgesamt abzubedingen.

(3) Dieser Rahmenvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(4) Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag etwa in Zukunft zwischen den Parteien entstehenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas Abweichendes ergibt – Düsseldorf.

Düsseldorf, den _____ [...], den _____

Auftraggeber des Rahmenvertrages	Auftragnehmer

ANLAGENSPIEGEL

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Angebot des Auftragnehmers nebst Anlagen vom **[Datum]**